

Plenum des ehemaligen Deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen

führt, Sachsen .....	4	.
Baden .....	3	.
Hessen .....	3	.
Mecklenburg-Schwerin .....	2	.
Sachsen-Weimar .....	1	.
Mecklenburg-Strelitz .....	1	.
Oldenburg .....	1	.
Braunschweig .....	2	.
Sachsen-Meiningen .....	1	.
Sachsen-Altenburg .....	1	.
Sachsen-Koburg-Gotha .....	1	.
Anhalt .....	1	.
Schwarzburg-Rudolstadt .....	1	.
Schwarzburg-Sondershausen .....	1	.
Waldeck .....	1	.
Reuß älterer Linie .....	1	.
Reuß jüngerer Linie .....	1	.
Schaumburg-Lippe .....	1	.
Lippe .....	1	.
Lübeck .....	1	.
Bremen .....	1	.
Hamburg .....	1	.

zusammen 48 Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheittlich abgegeben werden.

### Artikel 7.

Der Bundesrath beschließt:

- 1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefassten Beschlüsse;
- 2) über die zur Ausführung der Bundesgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Bundesgesetz etwas Anderes bestimmt ist;
- 3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Bundesgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlussfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5. 37. und 78., mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte